

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Stadt Stein
Herrn Ersten Bürgermeister
Kurt Krömer
Hauptstraße 56
90547 Stein

Büro des Bürgermeisters Eingang		Federf. I 91
Termin	18. Juli 2023	Kopie an
Erledigung		Rücksprache
U-Entwurf		Kenntnis
Stellungnahme		Kurzinfo

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

21.06.2023

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

RMF-21-6131-2-77-2
Herr Leitmann

E-Mail: martin.leitmann@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1496 / 5496

Erreichbarkeit
Promenade 27

Zi. Nr. 414

Datum

10.07.2023

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG);
Antrag der Stadt Stein auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 23 LadSchIG für den
22. September 2023 aus Anlass einer Kulturveranstaltung „Lange Nacht der Kultur“.**

Anlagen

1 Lageplan

1 Empfangsbekanntnis

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Ausnahmegewilligung

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen in der Innenstadt der Stadt Stein (siehe gelbe Markierung auf dem beiliegenden Lageplan)

**am Freitag, den 22. September 2023
in der Zeit von 20:00 Uhr bis 23.00 Uhr**

zur Versorgung der Besucher anlässlich einer Kulturveranstaltung „Lange Nacht der Kultur“ geöffnet sein dürfen.

Die Bewilligung ist durch die Stadt Stein in geeigneter Weise ortsüblich bekanntzumachen.

2. Kosten

Kosten werden nicht erhoben.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 21.06.2023 hat die Stadt Stein eine Ausnahmegewilligung für die Offenhaltung der Geschäfte für den 22. September 2023 bis 23:00 Uhr beantragt. Begründet wurde das Ersuchen im Wesentlichen mit dem erwarteten erhöhten Besucheraufkommen anlässlich der genannten Veranstaltung mit überregionaler Ausprägung und dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses.

II.

1. Die Regierung von Mittelfranken ist zur Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegewilligung sachlich und örtlich zuständig (§ 23 Abs. 1 Satz 3 LadSchlG i. V. m. der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten – ZustV-GA vom 9. Dezember 2014 – BayGVBl Nr. 21/2014 S. 555).
2. Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG kann stattgegeben werden. Aus dem Antrag ergibt sich, dass überregionales Interesse besteht und ein über das normale Maß hinausgehender Besucherandrang zu erwarten ist. Eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am 22. September 2023 bis 23:00 Uhr ist deshalb zur Versorgung einer größeren Menschenmenge im öffentlichen Interesse dringend nötig. Dieses öffentliche Interesse an der Bewilligung der Ausnahme überwiegt die das Ladenschlussrecht tragenden Interessen des Arbeitnehmerschutzes. Ausnahmsweise wird daher eine von der gesetzlichen Regelung abweichende, befristete Öffnungszeit bewilligt.
3. Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des **Ladenschlussrechts** abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) sowie des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.



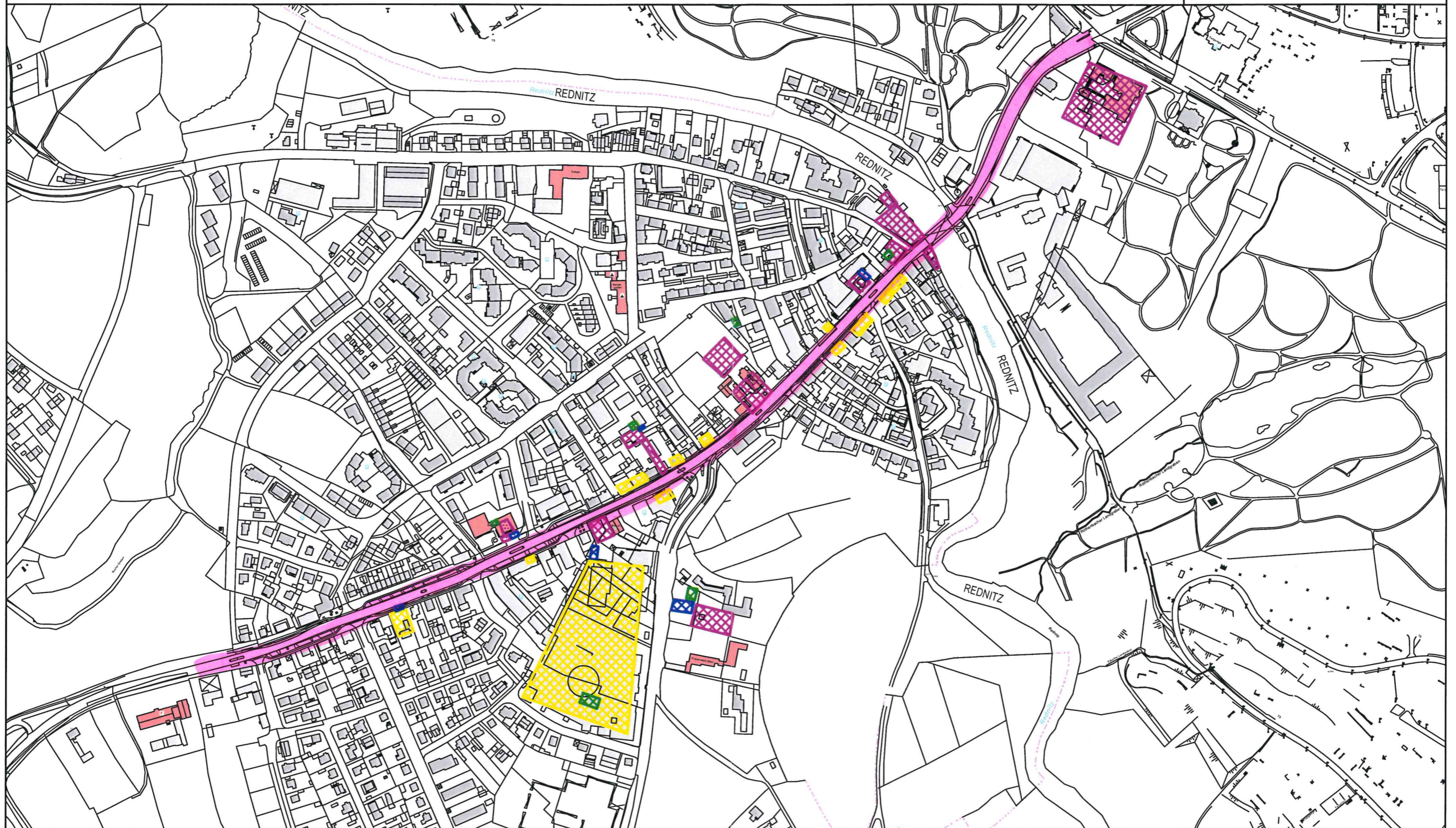
Leitmann
Regierungsamtsrat

- Lange Nacht der Kultur 2023

Gemarkung(en): Stein (3362)

Datum: 23.05.2023

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katastrauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 100 200 m
Maßstab = 1 : 6225.54

■ ≙ teilnehmende Geschäfte

■ ≙ teilnehmende Kultureinrichtungen / Musikbühnen

■ ≙ öffentliche Toiletten

■ ≙ Versorgung

■ ≙ Geltungsbereich Ausnahmegenehmigung
zur Ladenöffnungszeiten